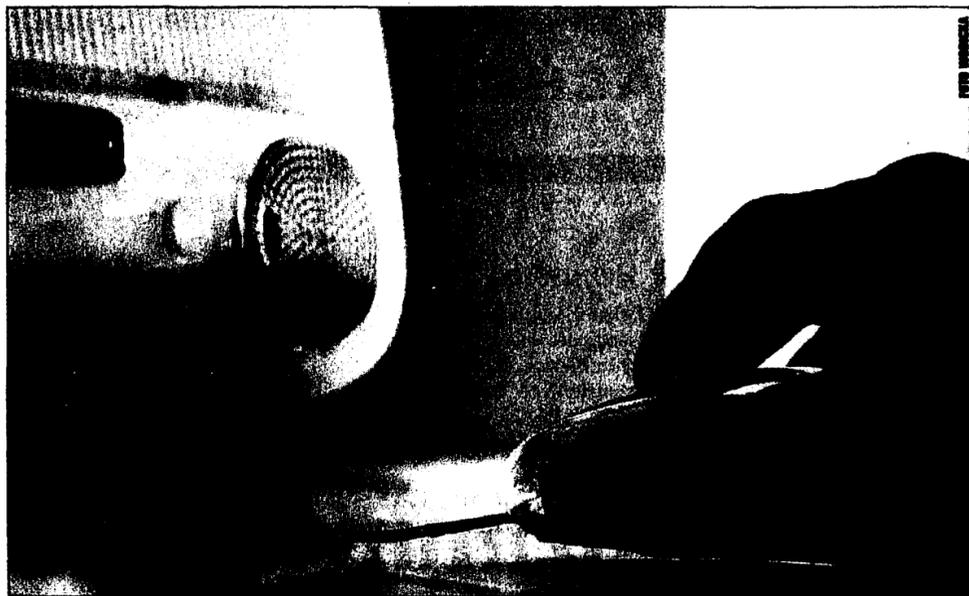


KOMPAKT

BLKB und Bank Linth senken Hypozins

LIESTAL/UZNACH – Die Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB) und Bank Linth, die grösste Regionalbank der Ostschweiz, haben sich der laufenden Hypozins-Runde angeschlossen und ihre Sätze um 1/4 Prozentpunkt gesenkt. Der Satz für erste Hypotheken im Wohnungsbau beträgt damit bei beiden Finanzhäusern 3 Prozent. Für bestehende Hypotheken gilt der neue Satz ab 1. Oktober, für neue ab sofort.

Bei der BLKB werden analog auch die Sätze für zweite Hypotheken und diejenigen für gewerblich-industrielle Objekte um 1/4 Prozentpunkt gesenkt, wie die BLKB gestern mitteilte. Am Dienstag teilten acht Kantonalbanken und die Bank Coop mitgeteilt, dass sie ihre Hypothekenzinsen senken. (sda)



Online-Banking im Trend

BERN – Das Platzen der Internet-Blase hat dem Online-Banking keinen Abbruch getan. Die Zahl der Bankkunden, welche Geschäfte mit ihrer Bank über das Internet abwickeln, hat sich seit 2000 weltweit vervierfacht. Auch in der Schweiz ist Online-Banking im Trend.

Vor allem für das Anlagegeschäft gewinnt Online-Banking hierzulande zunehmend an Bedeutung. Im Jahr 2000 benutzen in dieser Sparte lediglich 14 Prozent der Kunden das Internet als Informations- und Transaktionsmedium.

2002 waren es schon 21 Prozent, zwei Jahre später 25 Prozent, wie Hans Geiger, Professor am Schweizerischen Bankeninstitut der Universität Zürich, am Dienstag an einem Mediensymposium in Bern erläuterte. (sda)

ANZEIGE

Gesetz vom 3. Mai 1996 über Investmentunternehmen (IUG)

Mitteilung an die Anteilhaber von UBS (D) Konzeptfonds I, III, IV und V

Die UBS Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH [seit 8. März 2005 als UBS Global Asset Management (Deutschland) GmbH firmierend], Verwaltungsgesellschaft der oben aufgeführten Anlagefonds, hat beschlossen, dieselben an die Bestimmungen der durch die beiden Richtlinien 2001/107/EG («Dienstleistungsrichtlinie») und 2001/108/EG («Produktionsrichtlinie») geänderten EG-Richtlinie 85/611/EWG anzupassen. Diese neuen Bestimmungen werden allgemein als OGAW/UCITS III bezeichnet und traten am 13. Februar 2002 in Kraft. Sie sind von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ab 13. Februar 2004 anzuwenden. Die «Dienstleistungsrichtlinie» enthält für Fondsleitungen neue Bestimmungen bezüglich Organisation, Tätigkeitsgebiet, Eigenkapital und Möglichkeit der Delegation von Aufgaben. Weiter führt sie den sogenannten «vereinfachten Prospekt» ein. Die «Produktionsrichtlinie» führt zu einer Erweiterung des zulässigen Anlageuniversums, welches nun auch Geldmarktinstrumente, andere Anlagefonds, flüssige Mittel und derivative Finanzinstrumente umfasst. Mit der Zusammenführung und Modernisierung des bislang geltenden Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) und des Auslandsinvestmentgesetzes (AIG) im neuen Investmentgesetz (InvG) per 15. Dezember 2003 wurde das für die aufgeführten Anlagefonds massgebende deutsche Recht entsprechend geändert.

Neben formellen Anpassungen an die für OGAW/UCITS III geltenden Bestimmungen des InvG ist in den Allgemeinen Vertragsbedingungen der oben aufgeführten Anlagefonds insbesondere neu, dass neben den bisher geltenden Anlagegrenzen die neuen Anlagegrenzen nach § 50 InvG eingehalten werden müssen. Demnach dürfen Anteile an anderen Anlagefonds, unabhängig von deren Rechtsform, nur erworben werden, wenn nach den Vertragsbedingungen oder Satzungen dieser Anlagefonds insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens wiederum in Anteilen an anderen Anlagefonds angelegt werden dürfen. Anteile an anderen Anlagefonds, die keine EG-Investmentanteile sind, können gemäss § 50 InvG grundsätzlich nur erworben werden, sofern diese Anlagefonds einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutze der Anleger unterstellt sind, die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

Weiter wurden in die Allgemeinen Vertragsbedingungen neu die Möglichkeit der Tätigkeit von Darlehens- und Pensionsgeschäften sowie die Möglichkeit zur Bildung von Anteilsklassen aufgenommen. Diese Möglichkeiten werden aber in den Besonderen Vertragsbedingungen der oben aufgeführten Anlagefonds ausgeschlossen.

In den Besonderen Vertragsbedingungen wurde bei den oben aufgeführten Anlagefonds die Möglichkeit zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des neuen Investmentgesetzes ausgeweitet. So ist es beispielsweise zulässig, dass sich durch den Einsatz von Derivaten das Marktrisiko potenzial verdoppelt. Auch der Einsatz von Credit Default Swaps ist neu möglich. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt jedoch bei den oben aufgeführten Anlagefonds zumindest in naher Zukunft nicht, von dieser erweiterten Möglichkeit des Einsatzes von Derivaten Gebrauch zu machen.

Des Weiteren wurden die steuerrechtlichen Bestimmungen über die in- und ausländische Investmentanlage, die bisher auf mehrere Gesetze verteilt waren, in einem eigenständigen Investmentsteuergesetz als Teil des Investmentgesetzes zusammengefasst. Nach dieser Gesetzesreform müssen die Vertragsbedingungen der deutschen Anlagefonds den geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Neufassungen für die Anlagefonds UBS (D) Konzeptfonds I, III, IV und V am 11. August 2004 genehmigt.

Mit der Anpassung an das Investmentgesetz wurde eine neue Kostenregelung eingeführt. Die Gesellschaft hat nun im Halbjahres- und Jahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge offen zu legen. Beim Erwerb von Anteilen, mit der die Gesellschaft durch eine wesentlich mittelbare oder unmittelbare Beteiligung verbunden ist, dürfen für den Erwerb keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge berechnet werden. Die UBS All-in-Fee wurde des Weiteren an die Berechnungsgrundlage der TER (Total Expense Ratio) angepasst. Die im November 2002 verabschiedeten Wohlverhaltensrichtlinien des Bundesverbandes Investment und Asset Management (BVI) verpflichten Fondsgesellschaften die Total Expense Ratio (TER) ihrer Anlagefonds in den Jahres- und Halbjahresberichten zu publizieren. Die TER beinhaltet die Gesamtheit aller Gebühren und Kosten, die laufend dem Fondsvermögen belastet werden, mit Ausnahme der Transaktionskosten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Grund der Grössenvorteile des UBS-Konzerns (Skaleneffekte) die Transaktionskosten mittlerweile ohnehin marginal geworden sind (im Durchschnitt 0,06 Basispunkte oder 0,0006 % p.a. auf das Fondsvermögen). Die Höhe der All-in-Fee bleibt unverändert.

Im Einzelnen präsentieren sich die wichtigsten Änderungen wie folgt:

Allgemeine Vertragsbedingungen für ein richtlinienkonformes Investmentanteil-Sondervermögen

§ 4 Anlagegrundsätze

2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital oder ausländischen Investmentvermögen i.S.v. § 50 InvG angelegt werden dürfen.

§ 5 Anlagegrenzen, Bankguthaben und Geldmarktinstrumente

2. Der Wert der Investmentanteile gemäss § 4 Abs. 1 darf insgesamt 51% des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten.

3. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Massgabe des § 4 Abs. 1 nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Massgabe des § 4 Absatz 1 Satz 2 darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen Sondervermögens oder ausländischen Investmentvermögens erwerben.

4. Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäss § 48 InvG und Bankguthaben gemäss § 49 InvG angelegt werden. Bankguthaben und Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Ein Mindestbankguthaben ist nicht vorgeschrieben.

10. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben im Sinne des § 49 InvG bei je einem Kreditinstitut anlegen.

12. Die Gesellschaft darf für ein Sondervermögen bei ein und derselben Einrichtung nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von dieser Einrichtung begebene Geldmarktinstrumente,
- Bankguthaben bei dieser Einrichtung,
- Von dieser Einrichtung erworbene Derivate, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

§ 16 Änderungen der Vertragsbedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens mit einer Frist von mindestens dreizehn Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen.

§ 16 Änderungen der Vertragsbedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Vertragsbedingungen ändern.
2. Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die zu Lasten des Sondervermögens gehen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG), bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht und treten – mit Ausnahme der Änderungen nach Absätzen 4 und 5 – frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Termin genannt wird. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr In-Kraft-Treten hinzuweisen.
4. Änderungen von Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG) treten 13 Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäss Absatz 3 Satz 2.
5. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten 13 Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäss Absatz 3 Satz 2.

Besondere Vertragsbedingungen

Die Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen können für UBS (D) Konzeptfonds I, III, IV und V exemplarisch an UBS (D) Konzeptfonds I aufgezeigt werden, da die Besonderen Vertragsbedingungen materiell in den gleichen Punkten geändert wurden:

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 2 Anlagegrenzen, Bankguthaben und Geldmarktinstrumente

4. Die Gesellschaft darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Investmentanteilen oder Geldmarktinstrumenten, die gemäss den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen:

- a) Terminkontrakte auf Geldmarktinstrumente, die gemäss den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf Geldmarktinstrumente, die gemäss den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Basiswährungen;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps auf Investmentanteile oder Geldmarktinstrumente, die gemäss den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen, sofern sie ausschliesslich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;
- f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäss § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäss § 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäss § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz der Derivate gemäss Absatz 1 wendet die Gesellschaft den einfachen Ansatz im Sinne der DerivateV an. Der nach Massgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko darf zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens abzüglich des Wertes der im Sondervermögen mittelbar oder unmittelbar enthaltenen Anteile an Investmentvermögen, die Derivate einsetzen, übersteigen.

7. Die Gesellschaft wird die in Absatz 4 genannten Derivate zum Zweck der Absicherung einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

§ 8 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine Pauschalgebühr in Höhe von monatlich 0,125% des am Ende eines Monats errechneten Nettoinventarwerts des Sondervermögens.

2. Die Pauschalgebühr deckt sämtliche folgende Vergütungen, Gebühren und Kosten ab, die dem Sondervermögen nicht separat belastet werden:

- a) Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);
 - b) Vergütung der Depotbank;
 - c) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschliesslich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes sowie sonstiger Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
3. Neben der, der Gesellschaft zustehenden Pauschalgebühr gemäss Abs. 1 und 2 können die folgenden Vergütungen und Kosten zusätzlich dem Sondervermögen belastet werden:
- a) im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens entstehende Transaktionskosten und sonstige marktübliche Kosten, Courtagen, Gebühren, öffentliche Abgaben, Lieferspesen, Umschreibungsgebühren;
 - b) Vertriebskosten, soweit diese über den Ausgabeaufschlag hinaus anfallen;
 - c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - d) in- oder ausländische Steuern auf Vermögensgegenstände oder Erträge des Sondervermögens;
 - e) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - f) Umsatzsteuern auf Vergütungen, welche die Gesellschaft an Dritte für Leistungen zugunsten des Sondervermögens zahlt, insbesondere für die unter Abs. 2 b)–f) aufgeführten Leistungen.

Die Änderungen wurden am 28. August 2004 im Bundesanzeiger veröffentlicht und sind am 1. Dezember 2004 in Kraft getreten. Die neue Kostenregelung, welche die Anpassung an die TER beinhaltet, tritt per 1. Oktober 2005 in Kraft.

Die neuen Verkaufsprospekte, die vereinfachten Prospekte sowie die neuen Vertragsbedingungen der UBS (D) Konzeptfonds I, III, IV und V können kostenlos bei UBS Global Asset Management (Deutschland) GmbH sowie beim Vertreter in Liechtenstein angefordert werden.

Frankfurt und Vaduz, 9. Juni 2005

UBS Global Asset Management (Deutschland) GmbH
Stephanstrasse 14-16
D-60313 Frankfurt am Main

Zahlstelle und Vertreter in Liechtenstein
Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft
Städtle 44, 9490 Vaduz 5.004